Satzung

Hinweis: Zur besseren Lesbarkeit wird in dieser Satzung das generische Maskulinum verwendet. Die in der Satzung verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf alle Geschlechter.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Name, Eintragung
Der Name des Vereins lautet „Gesellschaft der Freunde der Technischen Universität Chemnitz e.V.“. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

(2) Geschäftsjahr
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Sitz
Der Verein hat seinen Sitz in Chemnitz.

§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

(1) Steuerbegünstigte Zwecke
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Konkreter Förderzweck
Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Kunst und Kultur sowie des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke.

(3) Maßnahmen
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- die Förderung der TU Chemnitz und Ihrer Mitglieder in Wissenschaft und Forschung,
- die Begleitung der fortschreitenden Einbindung der TU Chemnitz in das geistig-kulturelle und wirtschaftliche Leben der Stadt, um in zunehmenden Maße als bestimmender Faktor zur Verbesserung der Lebensbedingungen in der Region beizutragen und Chemnitz noch stärker das Gepräge einer Universitätsstadt zu geben,
- die Pflege der Kontakte zwischen den Bürgern der Stadt und der TU Chemnitz sowie die Förderung des studentischen Lebens.

(4) Gemeinnützigkeit
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge, Pflichten

(1) Art der Mitglieder
Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche Person, Personenvereinigung oder juristische Person werden.

Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen. Sie sind von der Beitragspflicht befreit. In der Mitgliederversammlung haben diese eine Stimme.

(2) Erwerb
Der Antrag auf Mitgliedschaft ist per E-Mail oder über das Vereinsportal an den Vorstand zu stellen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme nach freiem Ermessen. Die Ablehnung bedarf keiner Begründung. Gegen die Ablehnung steht dem Bewerber kein Rechtsmittel zu.

(3) Beiträge
Mitglieder bezahlen einen Jahresbeitrag. Über die Höhe und Fälligkeit des Beitrags beschließt die Mitgliederversammlung. Für Studierende im Sinne des SächsHSG soll ein ermäßigter Beitrag beschlossen werden.

(4) Pflichten der Mitglieder
Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft erkennen die Mitglieder den Inhalt der Satzung und der sonstigen Vereinsordnungen an. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand eine ladungsfähige postalische Anschrift und eine E-Mail-Adresse mitzuteilen und den Vorstand über jede Änderung ihres Namens und ihrer Adressdaten unverzüglich zu informieren.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Grund
Die Mitgliedschaft endet

- bei natürlichen Personen durch deren Tod oder Verlust der Geschäftsfähigkeit;
- bei juristischen Personen durch Auflösung;
- bei Personenvereinigungen durch Auflösung;
- durch Austritt;
- durch Streichung aus der Mitgliederliste;
- durch Ausschluss.

(2) Austritt
Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch Erklärung in Textform gegenüber dem Vorstand. Der Austritt ist nur mit einer Frist von zwei Monaten zum 31.12. eines Geschäftsjahrs zulässig.

(3) Ausschluss
Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund die Fortführung der Mitgliedschaft für den Verein oder seine Mitglieder unzumutbar erscheinen lässt.

Als wichtiger Grund ist insbesondere anzusehen, wenn das Mitglied das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit durch Verhalten oder Äußerungen schädigt, den Vereinsinteressen grob zuwiderhandelt, Pflichten gegenüber dem Verein einschließlich der Treuepflicht gröblich oder nachhaltig verletzt oder dem Verein in sonstiger Weise nicht unerheblichen Schaden zufügt.

Dem Mitglied ist vor seinem Ausschluss Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Die Stellungnahme des Mitglieds ist in der Vorstandsitzung, die über den Ausschluss beschließt, zu verlesen. Die Entscheidung des Vorstands über den Ausschluss des Mitglieds aus dem Verein ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied in Textform mitzuteilen.

Das Mitglied kann gegen den Ausschluss innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem Zugang der Ausschlusserklärung die nächste ordentliche Mitgliederversammlung anrufen, die dann abschließend entscheidet.

Die Anrufung der Mitgliederversammlung bedarf der Textform und muss beim Vorstand eingelegt werden. Ist die Anrufung form- und fristgerecht eingegangen, so hat der Vorstand die Entscheidung der Mitgliederversammlung auf die Tagesordnung der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu setzen, die dann abschließend entscheidet. Während der Schwebezeit ruhen die Mitgliedschaftsrechte des ausgeschlossenen Mitglieds.

(4) Streichung aus der Mitgliederliste
Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung in Textform mit Zahlungsfrist von 1 Monat nach Fälligkeit des Jahresbeitrags mit der Zahlung des Jahresbeitrags oder Teilen hiervon, die den Betrag des letzten fälligen Jahresbeitrags erreicht, in Rückstand ist. In der zweiten Mahnung ist auf die Folge der Streichung aus der Mitgliederliste hinzuweisen. Die Streichung von der Mitgliederliste entbindet nicht von der Zahlungspflicht der Beitragsrückstände.

§ 5 Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind
- die Mitgliederversammlung;
- der Vorstand.

§ 6 Der Vorstand

(1) Anzahl der Vorstandsmitglieder
Der Vorstand besteht aus
- dem Vorsitzenden;
- dem Rektor der Technischen Universität Chemnitz kraft Amtes;
- bis zu elf weiteren Vorstandsmitgliedern.

Der Vorstand bestimmt durch Beschluss ein Mitglied des Vorstandes als stellvertretenden Vorsitzenden und ein Mitglied als Schatzmeister.

(2) Vertretungsberechtigung
Vertretungsberechtigt ist der Vorsitzende allein oder ein weiteres Vorstandmitglied gemeinsam mit dem stellvertretenden Vorsitzenden. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Vorstandsmitglieder von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

(3) Aufgaben
Der Vorstand führt die Geschäfte und vertritt den Verein in sämtlichen Angelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich.

Darüber hinaus hat er insbesondere folgende Aufgaben:
- die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung mit Aufstellung der Tagesordnung;
- die Aufnahme von Mitgliedern;
- der Ausschluss von Mitgliedern;
- die Streichung von Mitgliedern von der Mitgliederliste;
- die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- das Führen der Bücher;
- die Beauftragung der jährlichen Vermögensrechnung;
- den Abschluss und die Kündigung von Dienst- u. Arbeitsverträgen;
- die Ausübung des Weisungsrechtes gegenüber Mitarbeitern;
- die Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.

Der Vorstand kann Satzungsänderungen beschließen, die durch das Vereinsregister oder die Finanzbehörde verlangt wurden.

(4) Geschäftsführer
Der Vorstand kann für Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Er nimmt an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teil. Der Geschäftsführer ist besonderer Vertreter nach § 30 BGB.

Wird die Tätigkeit als Geschäftsführer im Ehrenamt ausgeübt, kann der Vorstand eine Aufwandsentschädigung in maximaler Höhe der Ehrenamtspauschale gem. § 3 Nr. 26a EStG für den Geschäftsführer beschließen.

(5) Wahl
Die Vorstandsmitglieder (außer dem Rektor der Technischen Universität Chemnitz) werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Wiederwahl ist möglich. Bei Ausscheiden aus dem Verein endet das Amt im Vorstand.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Wahlperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen. Der Mitgliederversammlung bleibt das Recht zur Abberufung und Neuwahl des Vorstandsmitglieds unbenommen.

Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.

(6) Kooptierung von Mitgliedern
Der Kanzler der Technischen Universität Chemnitz kann an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teilnehmen, wenn er kein gewähltes Mitglied des Vorstandes ist.

Durch Beschluss kann der Vorstand weitere Personen mit beratender Stimme kooptieren. Diese Personen müssen keine Mitglieder sein.

(7) Beschlussfassung
Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden, in Textform einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten.

Die Vorstandssitzungen können im Ausnahmefall alternativ als virtuelles Treffen abgehalten werden. Das virtuelle Vorstandstreffen erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmer in eine Video- oder Telefonkonferenz. Im Übrigen gelten dieselben Regelungen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Ein Vorstandsbeschluss kann im Umlaufverfahren in Textform gefasst werden. Das Verfahren wird durch den Vorsitzenden eingeleitet. Der Vorstand kann beschließen, dass für die Wirksamkeit einer Beschlussfassung im Umlaufverfahren die Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreichend ist.

Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, dass vom Vorstandsvorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Der Rektor der Technischen Universität Chemnitz kann sich bei Verhinderung in den Sitzungen durch einen Prorektor der Technischen Universität Chemnitz mit Stimmrecht vertreten lassen.

(8) Haftungsbeschränkung
Die Vorstandsmitglieder haften dem Verein gegenüber nur für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten. Werden Vorstandsmitglieder aufgrund ihrer Vorstandstätigkeit von Dritten in Anspruch genommen, stellt der Verein das betroffene Mitglied des Vorstands von diesen Ansprüchen frei, sofern das Vorstandsmitglied nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig handelte.

(9) Verfügungsgrenzen
Der Geschäftsführer nach § 6 Ziffer 4 kann Einzelausgaben bis 500 € eigenverantwortlich tätigen. Der Vorsitzende kann Einzelausgaben bis 5000 € eigenverantwortlich tätigen oder durch den Geschäftsführer tätigen lassen. Ausgaben über 5000 € erfordern einen Beschluss des Vorstands. Der Vorsitzende informiert über die eigenverantwortlichen Ausgaben in den Sitzungen.

Der Vorsitzende vertritt den Verein in vollem Umfang als Gesellschafter, wenn der Verein Beteiligungen unterhält. In diesem Fall gelten keine Grenzen. Der Vorsitzende informiert den Vorstand über diese Tätigkeit regelmäßig zu den Sitzungen.

(10) Ausübung der Tätigkeit
Der Vorstand übt seine Tätigkeit grundsätzlich im Ehrenamt aus. Er hat Anspruch auf Auslagenersatz.

Die Mitgliederversammlung kann abweichend beschließen, dass der Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder für die Erledigung von Vereinsaufgaben eine Aufwandsentschädigung in maximaler Höhe der Ehrenamtspauschale gem. § 3 Nr. 26a EStG erhalten.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Häufigkeit
Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt oder wenn das Interesse des Vereins dies erfordert. Eine Mitgliederversammlung hat ferner stattzufinden, wenn dies von 1/3 der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich beim Vorstand beantragt wird.

(2) Einberufung und Tagesordnung
Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt in Textform durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen. Die Frist beginnt am Tage der Versendung der Einladung. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene postalische Anschrift oder E-Mail-Adresse gerichtet ist. Es wird auf die Pflichten nach § 3 Abs. 4 dieser Satzung verwiesen.

Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung können von jedem Mitglied eingebracht werden. Sie muss eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung vorliegen. Der Versammlungsleiter hat die Ergänzung zu Beginn der Versammlung bekannt zu geben. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ergänzungsanträge zur Tagesordnung vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern bekannt zu geben oder zu übermitteln. Über die Ergänzung der Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Ausgenommen von der Ergänzung zur Tagesordnung sind Anträge auf Satzungsänderung.

(3) Beschlussfähigkeit
Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(4) Beschlussfassung
Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

(5) Wahlen
Eine Kandidatur für den Vorstand muss eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand in Textform bekannt gegeben werden. Dabei ist anzugeben, ob es sich um eine Kandidatur als Vorsitzender oder als weiteres Vorstandsmitglied handelt.

Die Wahl des Vorsitzenden erfolgt in einem Wahlgang. Gewählt ist der Kandidat mit der höheren Anzahl der abgegebenen, gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Sollte nur ein Kandidat zur Wahl stehen, kann die Mitgliederversammlung beschließen, dass der Wahlgang offen durchgeführt wird. Unterlegene Kandidaten für das Amt der Vorsitzenden haben das Recht, als weiteres Vorstandsmitglied zu kandidieren. Der Wille ist nach dem Wahlgang zum Vorsitzenden und vor dem Wahlgang der weiteren Vorstandsmitglieder bekanntzugeben.

Die Wahl der weiteren Vorstandsmitglieder erfolgt in einem Wahlgang. Gewählt sind die elf Kandidaten mit den meisten abgegebenen, gültigen Stimmen. Sollte der Wahlvorschlag elf oder weniger Kandidaten umfassen, kann die Mitgliederversammlung beschließen, dass offen über den gesamten Wahlvorschlag in einer Abstimmung abgestimmt wird. In diesem Fall gelten alle Kandidaten des Wahlvorschlags als gewählt, wenn der Wahlvorschlag durch Mehrheit der Mitgliederversammlung angenommen wird.

(6) Aufgabenbereiche
Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
- die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder;
- die Berufung gegen den Ausschluss eines Mitglieds;
- die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- die Bestätigung der Vermögensrechnung und die Entlastung des Vorstands;
- die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages;
- die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

(7) Versammlungsleitung
Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.

§ 8 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Technische Universität Chemnitz zwecks Verwendung für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung.

Die bei Auflösungsbeschluss des Vereins bestellten Vorstände werden zu Liquidatoren des Vereins ohne die zeitliche Beschränkung der Wahlperiode. Die Vertretungsberechtigungen des § 6 Ziffer 2 der Satzung und die Bestimmungen zur Beschlussfassung aus § 6 Ziffer 7 der Satzung gelten auch für die Liquidatoren. Das Bestellungs- und Abberufungsrecht der Mitgliederversammlung bleibt unberührt.

§ 9 Übergangsbestimmungen

(1) Vorstand
Der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung gewählte Vorstand bleibt im Amt bis zum nächsten regulären Wahltermin.

(2) Mitgliedschaft von Ehepaaren
Es bestand die Möglichkeit, dass Ehepaare gemeinsam Mitglied werden. Für alle Ehepaare, die zum Inkrafttreten dieser Satzung Mitglied sind, gilt Folgendes: Beide Ehepartner sind Mitglieder des Vereins als natürliche Personen. Bei der Umstellung kann ein Ehepartner auf gemeinsamen Wunsch des Ehepaars von der Beitragspflicht befreit werden.